



Kinderschutzkonzept

Stand; April 2020



Kindergarten „Spatzennest“ Mörsbach

Schulstraße 8
57629 Mörsbach
Telefon 02688/8354
info@spatzennest-moersbach.de

Inhalt

Vorwort

1. Unser Verständnis von Kinderschutz
2. Rechtliche Grundlagen
3. Kindeswohlgefährdung
 - 3.1 Definition
 - 3.2 Erkennen und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung
 - 3.3 Handlungsschritte
4. Präventionsmaßnahmen (Partizipation/Beschwerdemanagement)
 - 4.1 Mitarbeiter
 - 4.2 Notfallplan bei Personalunterschreitung
 - 4.3 Kinder
 - 4.4 Eltern

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter des Kindergartens Spatzennest |
| Anlage 2 | Maßnahmenplan bei Personalausfall |
| Anlage 3 | Vereinbarung zwischen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur und Kindergartenzweckverband Mörsbach |
| Anlage 4 | Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII |
| Anlage 5 | Kontaktdaten |
| Anlage 6 | §8a SGB VIII |
| Anlage 7 | Hilfreiche Internetadressen |



1. Vorwort



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

„Kinder haben Rechte!“ – Diese stehen in der Kinderrechtskonvention und wurden erstmalig am 20. November 1989 verabschiedet. Am 05. April 1992 hat auch Deutschland die Rechte der Kinder unterschrieben und somit als verbindliche Rechtsform anerkannt, nach der es zu handeln gilt.

Auch das Thema Kinderschutz hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen, und so sind wir, als pädagogische Einrichtung, gesetzlich dazu aufgerufen uns aktiv für die Kinderrechte und den Kinderschutz stark zu machen.

Das nachfolgende Konzept sehen wir als unseren Beitrag zur Stärkung der Kinderrechte und zur Verbesserung des Kinderschutzes. Uns ist es wichtig, die Rechte und den Schutz der Kinder nicht nur formal umzusetzen, sondern beides in unserer pädagogischen Arbeit zu leben und aufzugreifen.

Der Kinderrechtsansatz ist bereits seit 2014 in unserer konzeptionellen Arbeit verankert und ausführlich in unserer Konzeption beschrieben. Darum gilt unser Kinderschutzkonzept auch als Ergänzung zu unserer Konzeption. Auf den nachfolgenden Seiten erhalten Sie differenzierte Informationen zur Umsetzung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in unserer Einrichtung. Mit unserem Schutzkonzept verfolgen wir das Ziel, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten, Kindern eine altersgerechte Beteiligung an für sie wichtigen Entscheidungen zu ermöglichen und das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu wahren.

In vielen Teamsitzungen haben wir uns intensiv ausgetauscht und diskutiert, um ein Konzept zu entwickeln, aus dem hervorgeht, wie die Kinderrechte und der Kinderschutz in unserer pädagogischen Arbeit umgesetzt werden. Das Kinderschutzkonzept ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich und zu achten.

Das Spatzennestteam



1. Unser Verständnis von Kinderschutz

„Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.“ (Brazelton & Greenspan, 2008, S. O.A.)

Dieses Zitat leitet uns in unserem täglichen Handeln und drückt unsere pädagogische Grundhaltung aus.

Alle Maßnahmen, Absprachen und unser Verhalten im Umgang mit Kindern und Eltern sollen dazu beitragen, dass Kinder geistig, seelisch und körperlich gesund aufwachsen können.

Ein Handeln, das sich am Wohl des Kindes ausrichtet, ist daran erkennbar, dass es sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientiert. Es wird jeweils die günstigste Handlungsalternative gewählt.

Unser Leitbild orientiert sich insbesondere an den Rechten auf bestmögliche Förderung der Entwicklung, Spiel, Bildung, Beteiligung und Schutz vor Gefahren wie Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch.

Nach dieser Definition sollten Erwachsene stets handeln und folgende Aspekte abwägen:

Es muss erwogen werden, welche positiven und negativen Auswirkungen eine anstehende Entscheidung für ein Kind hat.

Die auf das Kindeswohl bezogenen Erwägungen müssen in hohem Maße berücksichtigt werden.

In einzelnen Bereichen beinhaltet das:

- Beachtung der Kinderrechte (siehe Konzeption der Kita Spatzennest S. 10)
- Essen: Kinder werden nicht zum Essen gezwungen, Getränke stehen jederzeit zur Verfügung.
- Sauberkeit: Kinder dürfen immer zur Toilette gehen, die Intimsphäre der Kinder beachten (Toilette/Wickeln), angemessene Körperpflege/Hygiene
- Soziales Miteinander: Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder achten, ihre Entscheidungen ernst nehmen und respektieren, wertschätzender Umgang in Sprache und Verhalten (Kind nicht vor anderen bloß stellen z.B. nach dem Einnässen oder wenn es etwas nicht verstanden hat), Kinder nach Möglichkeit in Entscheidungsprozesse einbeziehen, Kinder nicht festhalten (Freiheitsberaubung), Kindern genau zuhören, Austausch über das Verhalten von Kindern (besonders Änderungen im Verhalten)



Unser Bild vom Kind:

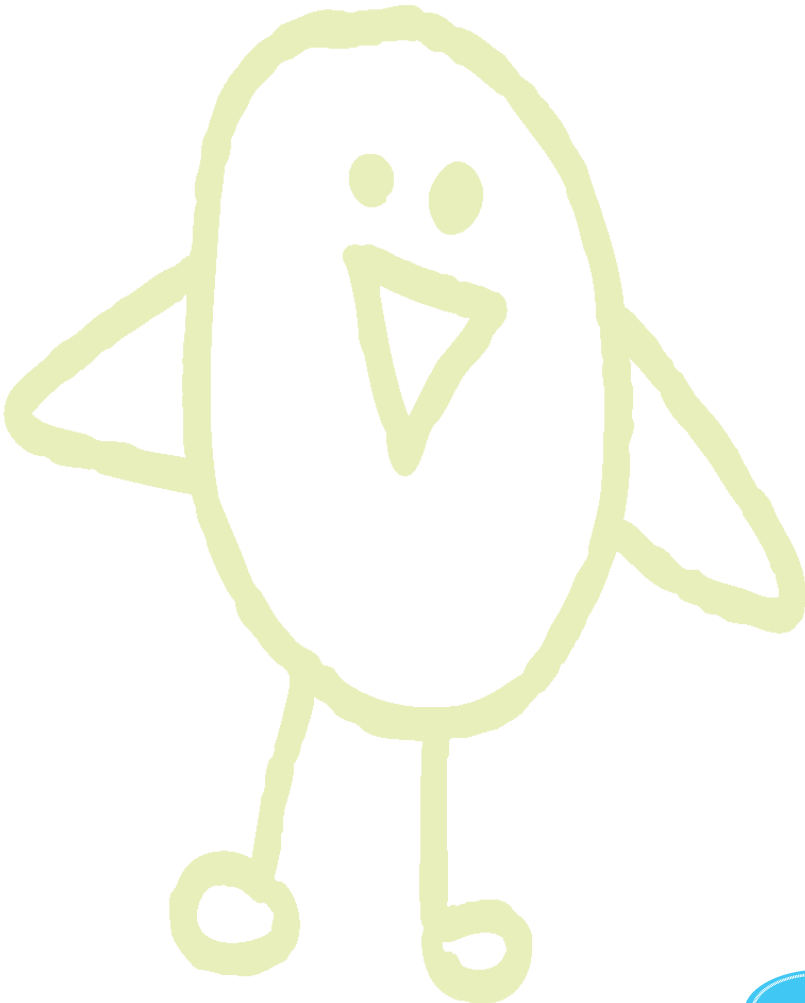
Jedes Kind ist eine einzigartige und liebenswerte Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen, Stärken und Interessen.

Kinder sind wissbegierig und erforschen eigenständig ihre Umwelt. Dabei lernen sie durchs Spielen und Begreifen mit allen Sinnen. Sie möchten selbst durch Experimente (Lernen durch Versuch und Irrtum) die Welt nach ihrem eigenen Entwicklungstempo verstehen und begreifen. Hierzu benötigen sie eine entsprechende Umgebung, die Entwicklungsanreize bietet und Erwachsene als Wegbegleiter, die sie in ihren Selbst-Lern-Prozessen bestärken.



Unsere pädagogische Grundhaltung:

Für uns ist es wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Eltern aufzubauen. Neben einer ganzheitlichen Förderung, z.B. in den Bereichen Sprache, Motorik und Wahrnehmung, möchten wir das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Kinder aufbauen und stärken, Werte vermitteln sowie grundlegende Sozialkompetenzen stärken. Das Erlernen von Regeln und Ritualen gehört für uns ebenso dazu wie die Vermittlung von Wissen und eine gezielte Vorbereitung auf die Schule.



2. Rechtliche Grundlagen

Die Kinderrechte und der Kinderschutz sind gesetzlich verankert. Die nachstehenden Gesetze sind für den Träger, den Kindergartenzweckverband Mörsbach und somit auch für alle Angestellten unsere Einrichtung verpflichtend. Sie bilden die Grundlage für unser Konzept.

- UN-Kinderrechte von 1989 (in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getreten)
- Grundgesetz, Artikel 2
- Bundeskinderschutzgesetz- BKiSchG (von 2012)
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und Sicherung der Rechte von Kindern u. Jugendlichen
- § 47 SGB VIII Meldepflicht
- § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Vereinbarung zwischen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur Abteilung Jugend und Familie, vertreten durch Herrn Landrat Achim Schwickert, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur und dem Kindergartenzweckverband Mörsbach, vertreten durch Herrn Egon Müller (Verbandsvorsteher), Schulstraße 8, 57629 Mörsbach über die Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII und die Sicherung der persönlichen Eignung § 72a SGB VIII





3. Kindeswohlgefährdung

3.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Wir sprechen von Kindeswohlgefährdung, wenn die Gefährdung des Kindes

- gegenwärtig gegeben ist
- die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung erheblich ist
- und sich die Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

(vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2020, Fachinformationen/Begriffsbestimmungen: Begriffliche Abgrenzung: Kindeswohl u. Kindeswohlgefährdung)

Wenn Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen andauernd oder wiederholt jenes für das Wohl eines Kindes notwendige fürsorgliche Handeln unterlassen, sehen wir das Kindeswohl gefährdet. Sie zeigt sich beispielsweise in einer mangelhaften Versorgung mit Nahrung und Kleidung, unterlassener Gesundheitsfürsorge oder in fehlender Aufsicht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass zunächst erst einmal jegliche Form von Kindesmisshandlung als Gefährdung des Kindeswohls anzusehen ist. Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder. Es handelt sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls.

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwierig zu erkennen und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.



3.2. Erkennen und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, die sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt. Kindeswohlgefährdungen entstehen selten „auf einen Schlag“ oder „über Nacht“. In der Mehrzahl der Fälle tritt eine Veränderung der Lebensumstände, eine Zunahme der Probleme, eine Abnahme der Bewältigungsstrategien, eine Überforderung ein. Häufig ist es eine schleichende Entwicklung, die es zu erkennen gilt.

Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

- Vernachlässigung (auch emotionale Vernachlässigung und Vernachlässigung der geistigen Entwicklung)
- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie
- Erwachsenenkonflikte ums Kind

Vernachlässigung

Bei der Vernachlässigung handelt es sich um eine Folge elterlicher Unterlassungen und Fehlhandlungen, wie z.B. das Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit und unzureichende Versorgung und Pflege der Kinder. Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhalten. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes, durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse, hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen. Am häufigsten betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind vor allem kleinere (und) oder behinderte Kinder, die (noch) nicht in der Lage sind solche Mangelsituationen aus eigenen Ressourcen heraus zu kompensieren oder die erfahrene Nichtberücksichtigung ihrer Bedürfnisse öffentlich auszudrücken. Sie sind einem besonders hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit ausgesetzt, da sie im besonderen Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind.

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden (direkte Gewalteinwirkung auf das Kind). Dabei umfasst die körperliche Kindesmisshandlung alle gewaltsamen und unkontrollierten Handlungen (unkontrollierte Affekthandlungen), die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen (z. B. durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen oder der Kälte aussetzen, Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Schlaf- oder Beruhigungsmitteln usw.).



Seelische Gewalt

Die seelische Misshandlung umfasst elterliche Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln, wie z.B. Drohungen, Nötigung, Nachstellen (Stalking), Einsperren, aber auch Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten. Seelische Misshandlungen sind wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Kindesmisshandlung liegt bei sexuellen Handlungen durch Erwachsene oder wesentlich ältere Jugendliche vor, die diese an oder vor einem Kind oder durch ein Kind an dem Täter oder einem Dritten unter Ausnutzung eines Macht-, Abhängigkeits- und/oder Vertrauensverhältnisses durchführen. Zu diesen Handlungen zählen auch das Zeigen und das Erstellen pornographischer Materialien vor bzw. mit einem Kind. Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese Handlungen finden unter einem großen Geheimhaltungsdruck statt, der den Aufdeckungs- und Interventionsprozess erschwerend beeinflusst.

Sexuelle Gewalt unter Kindern

Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz). Unser Ziel ist es, diese Identitätsentwicklung der Mädchen und Jungen zu fördern. Kinder entdecken auf spielerische Weise Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen. Doktorspiele gehören, wie Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele zur normalen Entwicklung und sind Teil einer angemessenen psychosozialen Entwicklung. Dazu gehören jedoch eindeutige Regeln, an denen sich Kinder orientieren können und das Erkennen und Wahrnehmen von Grenzverletzungen. Z.B. bestimmt jedes Kind selbst mit wem es Doktor spielen will; niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte; kein Kind tut einem anderen Kind weh; niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung. Diese Regeln werden mit den Kindern besprochen.

Hierfür ist ein starkes Selbstwertgefühl die beste Voraussetzung, um Übergriffe wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Zentral ist hier die Präventionsarbeit und der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes, wo eigene Stärken und die Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit (Ich darf Gefühle haben und äußern) gefördert wird. Werden Grenzen verletzt, erhält das Kind unseren Schutz und unsere Hilfe - sowohl das betroffene als auch das übergriffene Kind. Diese Situationen werden im Team reflektiert und die Eltern beider Kinder informiert. Gegebenenfalls wird eine Fachberatung hinzugezogen.



Gewalt unter Kindern

Gewalt geschieht auch unter Kindern. Nicht nur körperliche Verletzungen (z.B. schlagen, treten, kneifen) und Bedrohungen sind damit gemeint, sondern ebenso psychische Übergriffe wie soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacks, wie z.B. durch Drohungen: „Wenn du nicht...dann...“. Streitigkeiten und die damit verbundenen Raufereien gehören in einem gewissen Maße zum Alltag in der Kita. Die pädagogischen Fachkräfte sind dafür sensibilisiert Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und pädagogisch einzugreifen. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe. Unser Anspruch ist es eine grenzachtende Atmosphäre sicherzustellen.

Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Partnerschaftsgewalt wirkt sich schädigend auf die Entwicklung von Kindern aus. Sie beeinträchtigt z.B. als innerpsychischer Prozess das Gefühl emotionaler Geborgenheit, das Gefühl der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Familienmitglieder. Es entstehen anhaltende Gefühle der Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung. Zudem wird Gewalt als Konfliktlösung vermittelt. Es wird unterschieden zwischen körperlicher Gewalt (Schlagen, Stoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, mit Gegenständen werfen, andere tätliche Angriffe usw.), sexueller Gewalt (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Zwang zur Prostitution usw.), psychischer Gewalt (Drohungen, Nötigung, Nachstellen /Stalking), Freiheitsberaubung, aber auch Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten usw.) Bei einem hohen Anteil der betroffenen Kinder besteht zusätzlich die Gefahr selbst körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein.

Erwachsenenkonflikte um das Kind

Durch die getrennten Eltern kommt es somit in dieser Situation zu einem Ausfall oder Missbrauch der elterlichen Verantwortung.

Eine Gefährdung tritt dann ein, wenn die an dem Streit beteiligten Eltern über die Verfolgung ihrer eigenen Interessen das Wohl des Kindes aus den Augen verlieren. Das Kind wird dabei zum Streitobjekt bzw. zum Objekt der Erwachseneninteressen. Oftmals versuchen die Erwachsenen das Kind zu instrumentalisieren und in Koalitionen zu drängen. Eskalation, Radikalisierung kennzeichnen diese Form von Beziehungskonflikten.

Die verschiedenen Formen der Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten und werden durch besondere Aufmerksamkeit, Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation sichtbar.

Wir verstehen unsere Arbeit als Erzieher in erster Linie als Begleiter, Beschützer und Unterstützer. In Konfliktsituationen unterstützen wir die Kinder dabei, ihre Konflikte selbst zu lösen. Wenn sich Kinder z.B. schlagen, sollen sich die vermeintlichen Täter und Opfer zusammensetzen und klären wie es zu diesem Zwischenfall gekommen ist und wie sie sich dabei gefühlt haben.



3.3. Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung

Fachliches Handeln im Kinderschutz bedeutet Wahrnehmen, Erkennen, Sammeln und Ordnen von Beobachtungen, Informationen und Daten (Systematik). Ziel ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu Kindern und Eltern, verbunden mit dem Angebot der Beratung.

Werden Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung durch andere Personen an verantwortliche Mitarbeitende herangetragen, ist die wie folgt beschriebene Vorgehensweise anzuwenden:

1. Durchführung einer Risiko- und Ressourceneinschätzung

Jeder interne und externe Hinweis wird ernst genommen und wird an die Leitung der Einrichtung weitergeleitet, der Vorfall dokumentiert und beurteilt. Der Sachverhalt wird in Zusammenarbeit mit Team, Träger und der insoweit erfahrenen Fachkraft bewertet. Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt, Informationen eingeholt. Es wird ein Schutz- u. Hilfekonzept für und mit dem Kind und seiner Familie erstellt. Gegebenenfalls erfolgen notwendige Eingriffe in die elterlichen Rechte, wie z.B. Aktivierung des Jugendamtes oder Inobhutnahme.

Zur Durchführung der Risiko- und Ressourceneinschätzung wird der Dokumentationsbogen für Kindertagesstätten zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und die Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten (KiWo-Skala) als Instrument eingesetzt.

2. Keine Gefährdung

Erweisen sich Vermutungen aufgrund der Anhaltspunkte als unbegründet und sind die Anhaltspunkte auf andere Einflüsse und Ursachen zurückzuführen, gilt als Handlungsempfehlung der Abschluss des Verfahrens, aber weitere Beobachtungen.

3. Keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf

Falls die Anhaltspunkte auf Schwierigkeiten und Probleme verweisen, die nicht in den Bereich Kindeswohlgefährdung fallen, aber einen Hilfebedarf des Kindes begründen, gilt folgende Handlungsempfehlung:

Der Hilfebedarf ist mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Lösungs-, Hilfe und/oder Unterstützungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen und Motivierung sowie Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen / Unterstützung sind einzuleiten. Umsetzung der Hilfe- und Unterstützungsangebote bleiben aber im Ermessen der Personensorgeberechtigten.

4. Es besteht Unsicherheit

Wenn die Anhaltspunkte bzw. vorliegenden Informationen nicht eindeutig zu interpretieren sind, wird folgende Handlung empfohlen: Weitere Beobachtung, ggf. weiteres Einholen von Informationen und nach festgelegtem Zeitraum wieder Einschätzung im Team.



5. Latente Gefährdung

Latente Gefährdung wird einerseits als schleichende Gefährdung definiert, das heißt Anhaltspunkte werden in geringerer Ausprägung (Intensität) wahrgenommen und andererseits als versteckte, das heißt noch nicht in Erscheinung tretende Gefährdung definiert. Handlungsempfehlung: Die gefährdende Situation ist mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdungsmomente nicht abgewendet werden können oder die Eltern nicht zu Kooperation und zur Inanspruchnahme bereit sind, ist die Situation weiter zu beobachten. Gegebenenfalls können weiter Informationen eingeholt werden. Nach einem festgelegten Zeitraum ist die Situation erneut einzuschätzen.

6. Akute Gefährdung

Eine akute Gefährdung wird angenommen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Handlungsempfehlung: Die gefährdende Situation ist mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten zu erörtern, sofern der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitfensters abgewendet werden kann oder die zur Verfügung stehenden Mittel/ Ressourcen nicht reichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

7. Notfall - Gefahr für Leib u. Leben

Als Notfall ist eine Gefährdungssituation anzusehen, die sofortigen Handlungsbedarf erfordert, da ansonsten akute Lebensgefahr besteht, z.B. bei Suizidversuch, lebensbedrohlichen Verletzungen.

Handlungsempfehlung: Je nach Notfallsituation ist der Notarzt und/oder die Polizei zu verständigen. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.

Polizei: 110

Notarzt: 112

Jugendamt Montabaur: 0 2602-1240

Bürgerservice: 02602-124252



Handlungsgrundsätze:

- Ruhe bewahren! Gefährdungseinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip
- Alles wird dokumentiert
- Die Betroffenen (Personensorgeberechtigte, Kinder) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (z.B. bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Misshandlung)
- Handeln immer abgestimmt mit der Leitung / Kollegen
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen

Dokumentation des Verfahrensprozesses können sein:

- Beobachtungen hinsichtlich „Gewichtigen Anhaltspunkten“ werden schriftlich festhalten
- Fallbesprechungen / Risikoeinschätzungen im Fachteam
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)
- Telefonate / Schriftwechsel / Besprechungen mit Fachkräften anderer Einrichtungen, die schriftlich dokumentiert werden
- Gespräche mit Eltern und Kindern, die protokolliert werden
- Handlungs- und Zielvereinbarung schriftlich formulieren und durch Unterschrift der Beteiligten (Fachkräfte / Mutter / Vater / Eltern / Sorgeberechtigten / Kind) bestätigen
- Fallübergaben bzw. Informationsweitergaben/Meldungen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen schriftlich dokumentieren.

Hierzu dienen Verlaufs- und Ergebnisprotokolle. Wichtig sind dabei die Angabe von Datum, Ort, Zeitpunkten, Beteiligten und der zentralen Beobachtungen, Feststellungen, Inhalte und Ergebnisse sowie der nächsten Handlungsschritte und der Handlungsaufgaben bzw. Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten einschließlich der vereinbarten Maßnahmen / Kriterien / Zeitpunkte zur Überprüfung, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht werden.



4. Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes unserer Kindertageseinrichtung ist die Prävention ein wichtiger Baustein. Hierzu gehört eine professionelle Erörterungskultur in der Einrichtung, die darauf abzielt, dass wir wahrnehmen, ob Kinder sich wohl und geborgen fühlen und dass Überforderungssituationen des Einrichtungspersonals rechtzeitig erkannt werden. Zur Sicherung des Kindeswohls gehört weiterhin die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.

4.1. Mitarbeiter

Als Mitarbeitende in der Kindertageseinrichtung Spatzennest erklären wir mit dem Verhaltenskodex unsere besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

Verhaltenskodex:

Wir richten unser tägliches Handeln stets nach dem Wohl der Kinder. Dabei wird die Würde, Rechte und Grenzen der Kinder wahrgenommen und respektiert. Wir beachten den individuellen Entwicklungsstand eines jeden Kindes und akzeptieren den eigenen Willen und die persönliche Entfaltungsfreiheit der Kinder. Innerhalb der täglichen Arbeit unterstützen wir die Kinder dabei, sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Die eigenen Vorstellungen, Meinungen und Anliegen werden dabei angehört und in den Alltag eingebunden. Bei Verdacht auf die Gefährdung des Wohls eines Kindes werden die Leitung und der Träger informiert und notwendige Schritte zum Schutz des Kindes eingeleitet.

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden (§72a, SGB VIII). Die Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben und das Kinderschutzkonzept vorab zu lesen. Beim Einstellungsgespräch werden die Inhalte thematisiert. In Fortbildungen zum Kinderschutz werden umfassendes Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vermittelt. Regelmäßige Teamsitzungen bieten Austausch für Fallbesprechungen und Reflektion.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass wir unsere Einstellung bezüglich Macht, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragen. Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Der Umgang mit Macht sollte reflektiert geschehen und ist im Team immer regelmäßig aufs neuste kritisch zu betrachten und zu hinterfragen.

Kinderschutz bedeutet für uns demnach Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und in einer fehlerfreundlichen Kultur respektvolle, schützende Verhaltensweisen zu vereinbaren und zu praktizieren.

Beschwerdemanagement – Begriffserklärung

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Beschwerden helfen uns, besser zu werden. Eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre macht es uns leichter Beschwerden zu äußern und sie anzunehmen.



Teamgrundsätze/ Haltung

Jede Mitarbeiterin hat die Möglichkeit und die Verpflichtung, auf Mängel in der Einrichtung und daraus resultierende Unzufriedenheit hinzuweisen. Dies passiert in Mitarbeitergesprächen, im Team (Großteam oder Gruppenteam), bei der Leitung oder direkt beim Träger. Jeder hat bei uns das Recht, Fehler machen zu dürfen, und es wird offen darüber gesprochen.

Alle Mitarbeiter/- innen können sich darauf verlassen, dass interne Prozesse nicht nach außen getragen werden.

Beschwerdeinstrumente

Beschwerden können mündlich und/oder schriftlich bei einer pädagogischen Mitarbeitenden, der Leitung oder Träger eingereicht werden. Das jährlich stattfindende Mitarbeitergespräch bietet ebenso die Möglichkeit.

4.2. Notfallplan bei Personalausfall

Um eine gute pädagogische Arbeit in der Einrichtung sicherstellen zu können, ist die personelle Besetzung ein wichtiges Kriterium. Personalausfälle in der Einrichtung lassen sich jedoch nicht verhindern.

Wenn es zu Personalausfällen kommt, muss gehandelt werden, um einerseits das Kindeswohl und andererseits die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. (Der Träger hat die als Inhaber der Betriebserlaubnis einer Kita, für die Gewährleistung des Kindeswohls und die Erfüllung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zu sorgen, §45-48 SGB VIII)

In einem Maßnahmenplan (Anlage zur Konzeption des Kindergartens Spatzennest in Mörsbach) sind Maßnahmen zum Ausgleich von Personalunterschreitungen in der Kindertagesstätte Spatzennest aufgeführt, durch welche ein ordentlicher und kontinuierlicher Betriebsablauf gewährleistet wird. (siehe Anlage)



4.3. Kinder

Wenn die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt sind, können wir davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Dazu gehört, dass Kinder gehört und ihre Rechte beachtet werden. Kinder haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess und somit das Recht auf Partizipation und Anhörung ihrer Beschwerden. Dies bedarf einer gewissen Grundhaltung der Erwachsenen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten.

Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“

(vgl. Schröder, Richard, Basel 1995)

Kinder als Träger individueller Rechte haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zu Meinungsäußerung. Hierzu bedarf es gewisser Grundhaltungen der Erzieher und Erzieherinnen, um Kinder dazu zu motivieren mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten.

In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können! Zudem gelten gewissen Regeln und Grenzen, deren Einhaltung auch mit in Betracht gezogen werden müssen, um ein friedfertiges Miteinander zu gewährleisten.

Beispiele von Situationen in denen Kinder gehört oder beteiligt werden.

- Pflegesituation- z.B. darf das Kind entscheiden, wer es auf den Toilettengang begleitet.
- Wenn ein Kind müde ist, darf es schlafen.
- Kinder dürfen entscheiden, ob und von wem sie getröstet werden möchten.
- Kinder dürfen entscheiden, was und wie viel sie essen.
- Kinder dürfen entscheiden, wo und mit wem sie spielen möchten.
- Kinder dürfen sich im Alltag (Bsp. Stuhlkreis) mit eigenen Ideen, Bedürfnissen und Wünschen einbringen.

Genauso kann jedes Kind entscheiden, ob es sich überhaupt einbringen möchte. Denn Partizipation bedeutet auch, dass Kinder selbst bestimmen können, ob sie sich beteiligen wollen.

Beschwerdemanagement

Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern, und Anspruch darauf, dass sie angemessen bearbeitet wird. Dieser Satz ist grundlegend für das Beschwerdemanagement für Kinder. Die Freiheit auf Meinungsäußerung von Kindern ist nicht zuletzt im Bundeskinderschutzgesetz SGB VIII seit 2012 verbindlich verankert.

Die Kinder haben jeder Zeit das Recht auf Beschwerde, Anliegen oder Kritik. Jedes Kind wird mit seiner Beschwerde angehört und ernst genommen.

Bei Konfliktsituationen unter Kindern, die selbst keinen Lösungsweg finden können, werden beide Parteien angehört und gemeinsam mit einer Erzieherin oder einem Erzieher nach einer passenden Lösung gesucht.

Die Problemlösung findet zunächst mit den beteiligten Kindern und Erziehern auf Gruppenebene statt. Darüber hinaus haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit Beschwerden oder Anliegen auch gruppenübergreifend anzubringen.

Nach Abwägung aller Faktoren entscheidet die angesprochene Fachkraft über den Umfang der Beschwerde. Folgende Faktoren werden hierbei berücksichtigt:

- Ist es eine Beschwerde, die ich alleine im Stande bin zu klären?
- Muss es in der Gruppe (Kinder /Kollegen) besprochen bzw. reflektiert werden?
- Muss es im Team bzw. mit der Leitung besprochen werden?
- Muss es mit dem Träger besprochen werden?

Insgesamt herrscht eine offene Atmosphäre im Umgang miteinander, so dass Konflikte meist umgehend zur Zufriedenheit aller Beteiligten gewaltfrei gelöst werden können. Durch die positiven Erfahrungen im Umgang mit Konflikten, erarbeiten sich die Kinder oftmals eigenständig Problemlösungskompetenzen und stärken ihr Selbstwertgefühl.



4.4. Eltern

Partizipation

Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte ist die Grundlage für eine auf Dauer angelegte konstruktive, partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungsarbeit mit dem Kind. Gegenseitiges Vertrauen zwischen Eltern einerseits und den Erzieherinnen und Erziehern andererseits wirken sich vorteilhaft auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern in den Kindertageseinrichtungen aus. (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz, 2014, S. 124)

Indem wir gemeinsam einen Blick auf das Kind haben und uns darüber austauschen, wird vorbeugender Kinderschutz ermöglicht. Sich mit Respekt zu begegnen, die Bedenken und Sorgen der Eltern ernst zu nehmen, Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen zu zeigen und Erziehungshilfen anzubieten, ist eine gute Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Beteiligung der Eltern ist u.a. gesetzlich geregelt und ist wie folgt möglich durch:

- Eingewöhnungsprozess
- Dokumentation der Entwicklungsprozesse
- Elternbefragungen
- Elternabende/Wahl
- Elternausschuss
- Feste/Feiern/Workshops
- Partizipation bei politischen Entscheidungen im Jugendhilfeausschuss

Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement – Begriffserklärung

Beschwerden von Eltern drücken Unzufriedenheit und den Wunsch nach Veränderung aus. Dies kann schriftlich oder auch mündlich geäußert werden. Beschwerden äußern zu können ist für die Einrichtung wichtig, damit evtl. eine Veränderung herbeigeführt werden kann. Nur wenn das pädagogische Personal weiß, wo die Eltern nicht zufrieden sind, kann auch Abhilfe geschaffen werden.

Ziel

Jede Beschwerde wird ernst genommen und trägt zur Qualitätsverbesserung bei.

Alle Eltern nutzen die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit mündlich oder schriftlich bei uns zu beschweren. Sie haben grundsätzlich immer die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde oder einem Anliegen an die Mitarbeiter oder der Standortleitung zu wenden.

Wir achten bei der Analyse der Ursachen auf eine klare Trennung von Sach- und Beziehungsebene.





Beschwerdemöglichkeiten

- **Schriftliche Beschwerde**

Beschwerdebogen liegt im Elterninformationsbereich im Flur aus und kann in den dort stehenden Briefkasten eingeworfen werden.

- **Elternfragebogen**

Alle 2 Jahre zur Ermittlung der Zufriedenheit mit der pädagogischen Arbeit der Zusammenarbeit mit Eltern, den Aktivitäten und der Ausstattung der Einrichtung.

- **Elternausschuss**

Beschwerden können von Eltern an den Elternausschuss der Einrichtung herangetragen werden. Des Weiteren können Eltern Beschwerden in Elterngesprächen oder an Elternabenden an die Einrichtung richten.

Jeder pädagogische Mitarbeiter und jede pädagogische Mitarbeiterin nimmt Beschwerden freundlich, sachlich und offen entgegen, fühlt sich verantwortlich, Lösungen zu finden und vermittelt dies auch den Eltern oder trägt dies an die jeweiligen Gruppen weiter.

Je nach Art der Beschwerde wird die Leitung informiert und in den Prozess mit eingebunden.

Kann bei einer Beschwerde gleich eine Lösung gefunden werden, so wird diese von der pädagogischen Mitarbeiter-/ innen bzw. Standortleitung sofort umgesetzt und ggf. die entsprechende Information an das Team weitergegeben.

Für kurze Anfragen und Wünsche werden Tür- und Angelgespräche in der Bring- und Abholzeit als Kommunikationsmöglichkeit genutzt.

Datenschutz

Den Eltern / Erziehungsberechtigten wird Verschwiegenheit zugesichert.

Grundsätzliches

Allen Eltern ist bekannt, dass sie sich bei Bedarf mit Anregungen, Ideen und Wünschen und Beschwerden an die Mitarbeiter sowie an die Leitung wenden können. (Hinweis beim Aufnahmegespräch)

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter des Kindergartens Spatzennest
- Anlage 2 Maßnahmenplan bei Personalausfall
- Anlage 3 Vereinbarung zwischen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur und Kindergartenzweckverband Mörsbach
- Anlage 4 Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII
- Anlage 5 Kontaktdaten
- Anlage 6 §8a SGB VIII
- Anlage 7 Hilfreiche Internetadressen



Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens „Spatzennest“



Wir möchten den Kindern, die uns in der Einrichtung anvertraut sind, Sicherheit und Schutz als Fundament für die eigene, freie Entfaltung bieten. Die Selbstverpflichtungserklärung soll dazu beitragen, dies zu garantieren.

1. Ich verpflichte mich, die Kinder, die in dieser Einrichtung betreut werden, vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte auf Anzeichen der Kinder, die möglicherweise auf eine Vernachlässigung hinweisen.
2. Ich bestätige, dass ich über Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen bezüglich Kindeswohlgefährdung verfüge und diese bewusst einsetze.
3. Ich verpflichte mich, den eigenen Willen und die persönliche Entscheidungsfreiheit jedes Kindes zu akzeptieren und zu respektieren. Ich unterstütze jedes Kind dabei sich zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu entwickeln.
4. Ich achte jederzeit die Würde, Rechte und Grenzen jedes Kindes.
5. Ich erfrage und beachte die Vorstellungen, Meinungen und Anliegen des Kindes.
6. Bei Verdacht auf Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdung wird ein Kind unterstützt und weitere Handlungsschritte eingeleitet. Dies geschieht auch, wenn es sich bei verursachenden Personen möglicherweise um einen Kollegen oder Vorgesetzten handelt.
7. Ich versichere, dass Beschwerden seitens der Kinder ernst genommen und gegebenenfalls weitergeleitet und entsprechend behandelt werden.
8. Ich verpflichte mich, meine pädagogische Grundhaltung nach der Konzeption und dem Leitbild des Kindergartens zu richten.
9. Ich bestätige, dass gegen mich kein Verfahren in Bezug auf Kindeswohlgefährdung läuft, und ich bin einverstanden mit der Abgabe eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Sollte ein solches Verfahren während meiner Beschäftigungszeit in der Einrichtung gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich sofort meinen Arbeitgeber zu informieren.

Datum und Unterschrift

Anlage zur Konzeption des Kindergartens Spatzennest in Mörsbach

Maßnahmenplan bei Personalausfall

Um eine gute pädagogische Arbeit in der Einrichtung sicherstellen zu können, ist die personelle Besetzung ein wichtiges Kriterium. Personalausfälle in der Einrichtung lassen sich jedoch nicht verhindern.

Wenn es zu Personalausfällen kommt, muss gehandelt werden, um einerseits das Kindeswohl und andererseits die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Nachfolgend sind Maßnahmen zum Ausgleich von Personalunterschreitungen in der Kindertagesstätte Spatzennest aufgeführt, durch welche ein ordentlicher und kontinuierlicher Betriebsablauf gewährleistet wird.

Im ersten Schritt ist von der Leitung der Kindertagesstätte das aktuelle Verhältnis der anwesenden Kinder und dem vorhandenen Personal zu ermitteln. Soweit dieses Verhältnis unter Beachtung von Gruppenstrukturen ausgeglichen ist, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Ist das Verhältnis nicht ausgeglichen, sind in Abwägung der voraussichtlichen Dauer der Personalunterschreitung eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. es wird ein/e Praktikant/in, Person im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, etc. (max. 6 Monate) oder ein/e TZ-Auszubildende/r eingesetzt
2. eine externe Fachkraft wird als Vertretungskraft eingesetzt
3. eine externe Nicht-Fachkraft wird als Vertretungskraft eingesetzt (max. 6 Monate)
4. ein/e oder mehrere Kollegin/nen bzw. Kollege/n erbringt bzw. erbringen Mehrarbeitsstunden im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang
5. Fortbildungen, Freizeitausgleich oder geplanter Urlaub werden verschoben, soweit machbar

Anlage 2, Seite 2/2

6. Zusammenlegung von Gruppen (in Randzeiten)
7. Das Angebot wird reduziert
8. Verkürzung der Öffnungszeiten für einzelne Angebote
9. Andere Einrichtungen der VGV Hachenburg kontaktieren um kurzfristige Aushilfen zu organisieren
10. Neuaufnahmen und/oder Eingewöhnungen werden in Absprache mit Eltern/Erziehungsberechtigten verschoben
11. Reduzierung des Betriebes
12. Öffnungszeiten der gesamten Einrichtung werden gekürzt
13. Gruppen werden geschlossen. Es bleibt mind. eine Notallbetreuung (Notfallgruppe in der Einrichtung) eingerichtet
14. Die Kindertagesstätte wird geschlossen

Die jeweils durchgeführte/n Maßnahme/n zum Ausgleich des Personalausfalles ist zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz.

Wird eine oder mehrere der Maßnahmen nach den Nrn. 10-14 erforderlich, wird diese umgehend mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt und das Landesjugendamt ebenfalls informiert.

MÖRSBACH, den 20.09.18


Träger


Leitung



03.01.20
[Signature]



Vereinbarung

zwischen

der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
Abteilung Jugend und Familie

vertreten durch **Herrn Landrat Peter Paul Weinert,**
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur

im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und

Kindergartenzweckverband Mörsbach

vertreten durch **Herrn Ortsbürgermeister Egon Müller**
Hachenburger Str. 2, 57629 Mörsbach

als Träger der Kindertagesstätte

Komm. Kindergarten
Alte Schule, 57629 Mörsbach

im Folgenden „Träger“ genannt

über die

Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

und die

Sicherstellung der persönlichen Eignung gem. § 72a SGB VIII



Anlage 3, Seite 2/8

Diese Vereinbarung stellt eine strukturelle und verfahrensmäßige Grundlage für eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern dar. Durch die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie Verfahrensschritte und Strukturen soll sie dazu beitragen, den Vereinbarungspartnern Handlungssicherheit in Gefährdungssituationen zu geben. Sie ist somit eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis. Für den Schutz in konkreten Gefährdungssituationen muss jedoch eine fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion der beteiligten Fachkräfte hinzukommen, die sich nicht im Vorhinein fallunabhängig festlegen lässt.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Dies beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie Schaden in ihrer Entwicklung erleiden, sei es durch Vernachlässigung, durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter.
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen bzw. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem § 2 SGB VIII beteiligt sind. Hierbei geht es um jene Einsatzbereiche, in denen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigt werden sollen. Soweit in solchen Bereichen an Stelle der Fachkräfte Personen mit besonderer persönlicher Eignung und Erfahrung tätig sind, sind diese ebenso einzubeziehen wie die Fachkräfte. Soweit entsprechende Tätigkeiten ganz oder teilweise ehrenamtlich geleistet werden, sind die betreffenden ehrenamtlichen Kräfte ebenfalls in die Vereinbarung einbezogen.

§ 3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte im Sinne des § 2 über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage I zu dieser Vereinbarung erhaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften im Sinne des § 2 bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.



Anlage 3, Seite 3/8

§ 4 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 3 wahr, handelt sie gemäß der in Anlage II dieser Vereinbarung festgelegten Vorgehensweise.
- (2) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Handlungsschritte sicher.
- (3) Sofern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 2 der Anlage II bereits eine Fachkraft des Jugendamtes beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte und steuert sie.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare mündliche und schriftliche Information an das Jugendamt erforderlich. Das Recht des Trägers auf Einschaltung des Familiengerichts bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der unmittelbare Schutz des Kindes oder Jugendlichen ist sicherzustellen.

§ 6 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten
- beobachtet gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene

§ 7 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Als insoweit erfahrene Fachkraft wird festgelegt:
Mitarbeiter/in des Kinderschutzdienstes beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Westerwald e.V.
Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die insoweit erfahrene Fachkraft über spezifische Qualifikationen verfügen.



Anlage 3, Seite 4/8

- (2) Die zu beteiligende erfahrene Fachkraft nach Abs. 1 wird mit einer Teilzeitstelle vom Westerwaldkreis finanziert. Hierüber wurde ein gesonderter Vertrag geschlossen. Darüber hinaus ggf. entstehende Kosten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat der Träger selbst zu tragen.

§ 8 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, des Kindes / Jugendlichen

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden sowie das Kind oder der Jugendliche im Sinne des § 8 SGB VIII angemessen beteiligt wird. Davon kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 10 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgabe für Überprüfungen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VII die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie § 69 SGB X zu beachten.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräfte zur Sicherstellung diese Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).
- (3) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennen.

§ 12 Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch Maßnahmen im Sinne des § 72 a Satz 2 sicher, dass er keine Personen im Sinne eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer der in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.



§ 13 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte im Sinne des § 2 über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regeln einmal jährlich durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Vereinbarungbestandteile, die den gesetzlich verbindlichen Kern überschreiten, durch beide Vereinbarungspartner möglich; sie bedarf der Schriftform. Sie wird erst wirksam mit Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

§ 15 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- (1) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:
 - *Anlage I:* „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“
 - *Anlage II:* „Verbindliches Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung – Handlungsschritte“
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

Montabaur, den 30.04.2009

Für den Westerwaldkreis



Peter Paul Weinert, Landrat

Mörsbach, den 30.04.2009

Für Kindergartenzweckverband Mörsbach





Anlage I

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag¹

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

1. Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und / oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

¹ aus: Landesamt für Soziale, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz: Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27. November 2006 und ZBFS - Bayrisches Landesjugendamt: Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006.



2. Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeit in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Not
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- soziale Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeit

3. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Anlage II

Verbindliches Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung – Handlungsschritte

1. Werden einer Fachkraft im Sinne des § 2 gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitung mit.
2. Kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 7) formell vorzunehmen. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffenen Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge in Form eines Schutzplanes zu der Frage, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Hierbei wird ein verbindlicher Zeitrahmen festgelegt.
3. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen und / oder andere Maßnahmen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken und bei Bedarf an entsprechende und geeignete Stellen zu vermitteln.
4. Der Träger vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen innerhalb des nach 2. festgelegten Zeitrahmens in Anspruch genommen werden und dass dadurch der möglichen Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Hierzu ist ein Austausch der beteiligten Institutionen notwendig.
Der Träger verständigt sich mit der hilfegewährenden Institution darüber, wer die Verantwortung für das weitere Vorgehen trägt und dokumentiert dies.
5. Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich mündlich und schriftlich, wenn die für erforderlich gehaltenen Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 3 nicht ausreichen, die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder wenn die hilfegewährende Institution ihren Pflichten gemäß Abs. 4 Satz 2 ff. nicht nachkommt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Jugendhilfe – Service

Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen

Kopiervorlagen

**Erarbeitet im Auftrag des KVJS
von der Forschungsgruppe
Verhaltensbiologie des Menschen
(FVM)**

Dr. Joachim Bensel
Dr. Thomas Prill
Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel
Dipl.-Biologin Birgit Fritz
Dipl.-Pädagogin Franziska Nied

© FVM 2012

KiWo-Skala (KiTa)

(Version 2012)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte	Datum
Name des Kindes		Alter des Kindes	
		0,4 – 1;5 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr. Merkmal (in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal) <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. anders, vergleichbar geeignete, Anhaltspunkte (unter „Andere“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere“) zureifen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>		Bewertung (bei Zutreffen ☑)	
I Auffälligkeiten beim Kind			
1. Gesundheitsfürsorge			
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig; fettige verfilzte Haare; lange, ungeschchnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden.



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung





	0-4-1;5 Jahre	1;6-2;11 Jahre	3-6;11 Jahre
1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fehlleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung			
2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Kleidung			
3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z. B. weit erhebelich zu klein etc.] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
3.2 Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung			
4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Schwellereignis); kreisförmige Verbrennung am Handgelenk; unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrennungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; <i>inhibige gewaltsam herbeigeführter Atemnot</i> ; diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



	0-4-1;5 Jahre	1;6-2;11 Jahre	3-6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten			
5.1 Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungenügende, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkeindes Gehen] Andere:	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
5.2 Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten			
6.1 Ungezügeltes und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
6.2 Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, -bietet sex., Handlungen an] Andere:	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.3 Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berührt häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft; insbesondere gegenüber Erwachsenen; turchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einmüssen und/oder Einkolen; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit; panische Trennungssängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.4 Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt; stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt oder willkürlicher Zurückweisung ggü. un vertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
		→	→	→
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten <i>[wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern]</i> Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten <i>[bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); übersäuernde Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Talentdrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert]</i> Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes <i>[Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien]</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe <i>[wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)]</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind <i>[häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt, Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen]</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände			
<i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i>			
Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
9.1	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p>Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter-Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:</p>			
<p><i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i></p>			
9.2	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p>Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter-Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:</p>			
<p><i>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</i></p>			
<p>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i></p>			
<p>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i></p>			

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	hohe Gefährdung Verdacht auf Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u> <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	mittlere Gefährdung Verdacht auf Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	geringe Gefährdung Verdacht auf Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> keine Wertung <u>oder</u> <input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
Elterngespräch geführt am erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Schritte zur Abklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Gespräche geführt am mit: <input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Träger <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Jugendamt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am 				
Bemerkungen				

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> in besonderem Maße vorhanden
Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:		
<input type="checkbox"/> schwächend	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> stärkend
Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:		
<input type="checkbox"/> eingeschränkt vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> deutlich vorhanden
Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:		

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Kontakt Daten

Deutscher Kinderschutzbund

Schöneberger Str. 15
10963 Berlin b
Tel: 030/214809-0
Telefax: 030/214809-99
E-Mail: info@dksb.de
www.kinderschutzbund.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel: 06131/9670

Jugendamt Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel: 02602/124-0

Fachberatung für den Westerwaldkreis:

Dipl. Sozialpädagogin Katrin Grönke
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel: 02602/124521

Regionale Beratungsstellen:

Deutsches Rotes Kreuz, Kinderschutzbund Westerwald

Steinebacherstr. 11a
57627 Hachenburg
Tel: 02662/9697460 Fax: 02662/9697469
ksd@lv-rlp.drk.de

Unter dieser Nummer ist die insoweit erfahrene Fachkraft für den Westerwaldkreis Frau Alexa Musch, Dipl. Sozialarbeiterin (Beratung in §8a/b SGB VIII, a.musch@lv-rlp.drk.de) zu erreichen.

Der Kinderschutzbund bietet: Telefonische u. persönliche Beratung für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung und deren Eltern/Bezugspersonen sowie Fachberatung für alle professionellen Helfer.



Anlage 5, Seite 2/2

Diakonisches Werk

Steinweg 15
57627 Hachenburg
Tel: 02662/9496982
info@diakonie-westerwald.de
www.diakonie-westerwald.de

Beratung in verschiedenen Bereichen wie z.B. Erziehungs- u. Familienberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung, Migration, Behinderung etc.

Caritas-Beratungsdienst, Außenstelle Hachenburg,

Nisterstr. 1
57627 Hachenburg
Tel: 02662/946731

Verband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. Caritas-Zentrum

Philipp-Gehling-Str. 4
56410 Montabaur
Tel: 02602/160622
Fax: 02602-160635
caritas@cv-ww-rl.de
www.caritas-ww-rl.de

Lebens-/Ehe- und Paarberatung, Schwangerenberatung, Hilfen in Erziehungsfragen, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigung, Suchtberatung

Pro Familia

Steinweg 13
57627 Hachenburg
Tel: 02662-945141

Beratungsstelle für Sexualität, Partnerschaft und Familienfragen

Kinderschutzbund Hachenburg

Gartenstr. 11
57627 Hachenburg
Tel: 02662/5678

Angebot: Elternkurse, Kinderbasare, Hausaufgabenbetreuung, Kinderbüro in der VG Hachenburg, Beratung in Familien- u. Erziehungsfragen

Anlage 6



§ 8a - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

neugefasst durch B. v. 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 36 G. v. 12.12.2019 BGBl. I S. 2652 Geltung ab 01.01.2007; FNA: 860-8 Sozialgesetzbuch 40 frühere Fassungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 164 Vorschriften zitiert

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 8

§ 8b

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a hat 1 frühere Fassung und wird in 11 Vorschriften zitiert

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.





Anlage 7

Hilfreiche Internet-Adressen

UNICEF www.unicef.org

National Coalition Deutschland-Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de

BMFSFJ/Kinderministerium www.kinder-ministerium.de

Deutscher Kinderschutzbund www.dksb.de

Kinderkommission des Deutschen Bundestags www.kinderkommission.de

UN www.kinderrechte.de/kinderrechte

Literaturverzeichnis

Brazelton, T. B.; Greenspan, S. I. (2008): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (o.A.): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen: 18.-20.05.2016. Website: www.bagljae.de/. Stand: 15.06.2016

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2020). Website: www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/ Stand: 01.04.2020

Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Freiburg: Herder Verlag

Maywald, J. (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen-umsetzen-wahren. Weinheim: Beltz Verlag

Maywald, J. (2013): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg: Herder Verlag

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (o.A.): Thema Kinderrechte Stand: 01.04.2020. Website: <https://kinderrechte.rlp.de>. Stand: 01.04.2020

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Plus Qualitätsempfehlungen Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. 2. Auflage. Berlin: Cornelsen.

Schröder, Richard: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung, Weinheim / Basel 1995

Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.A.): Kita – Prävention von Anfang an. Website: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita> Stand: 01.04.2020

Quellenverzeichnis

Bundeskinderschutzgesetz SGB VIII-BKiSchG (2012): Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Website: www.bmfsfj.de/kinder-und-jugend (Stand: 18.07.2018)

Wasmund, S. (o.A.): Sozialgesetzbuch. Website: www.sozialgesetzbuch-sgb.de. Stand: 01.04.2020

